

**Dringliche Motion der CVP-Fraktion:****«Standesinitiative über die Verwendung der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank zu Gunsten der Kantone**

Am 22. September 2002 haben Volk und Stände sowohl die SVP-Goldinitiative als auch den Gegenvorschlag «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» abgelehnt. Sowohl bei der Initiative als auch beim Gegenvorschlag wäre der verfassungsmässige Anspruch der Kantone auf mindestens zwei Drittel der Gewinne der Nationalbank nicht erfüllt worden.

Der Bundesrat hat anlässlich der Revision des Nationalbankgesetzes vom 26. Juni 2002 in seiner Botschaft über die Gewinnverteilung festgehalten, dass ein verbleibender Überschuss zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausbezahlt werden soll. Explizit ist erwähnt, dass es keinen Anlass gebe, an der Methodik der abschliessenden Regelung etwas zu ändern (Botschaft des Bundesrates zur Revision des Nationalbankgesetzes vom 26.6.2002, Punkt 2.4.2.3, S. 140). Dass nun, nachdem Volk und Stände die beiden Goldvorlagen abgelehnt und sich damit klar gegen eine Sonderlösung ausgesprochen haben, nicht der verfassungsmässige Verteilschlüssel gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Es gilt das geltende Recht der Bundesverfassung zu vollziehen und nicht nach neuen Verwendungszwecken zu suchen.

Letztlich hat nun auch der Bundesrat aufgrund der Verlautbarung vom 30. Januar 2003 beschlossen, dem Parlament vorzuschlagen, den Verkaufserlös von 1300 Tonnen Gold aus der Nationalbank an einen externen Fonds auszugliedern. Dieser soll die Substanz erhalten und nur die erwirtschafteten Vermögenserträge ausschütten. Die Erträge sollen (wie die ordentlichen Gewinne der Nationalbank) ohne Zweckbindung zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund gehen (NZZ Nr. 25 vom 31.1.2003).

Unzutreffenderweise vertritt jedoch der Bundesrat die Auffassung, die Ausgliederung des Goldvermögens aus der Nationalbank benötige eine (neue) Rechtsgrundlage.

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV und Art. 65 lit. I KV unterbreitet der Kantonsrat des Kantons St.Gallen der Bundesversammlung daher die folgende Standesinitiative:

- Die Verteilung der von der Nationalbank für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigten Goldreserven hat nach dem Entscheid des Souveräns vom 22. September 2002 nach dem in der Bundesverfassung (Art. 99 Abs. 4 BV) verankerten Verteilschlüssel, wonach der Reingewinn der Nationalbank zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone geht, zu erfolgen.
- Den Kantonen ist die Substanz der überschüssigen Goldreserven zu zwei Dritteln zu überweisen.
- Bei der Entscheidung über die Verwendung der ihnen zustehenden Golderträge sind die Kantone frei. Sie sind politisch autonom und verfügen über die politischen Instrumente und Gremien (Volksrechte, Kantonsparlament und Regierung), um über die Verwendung der ihnen zustehenden Golderträge einen demokratischen, bürgernahen Entscheid zu fällen.
- Die Schaffung einer (neuen) Rechtsgrundlage erscheint nicht notwendig.»

17. Februar 2003

CVP-Fraktion